



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, Telefon: 0043/1/535 57 20 FAX: 0043/1/535 40 64, E-mail: buero@oewav.at

Herrn SC
DI Dr. Leopold Zahrer
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion VI Stoffstromwirtschaft,
Umwelttechnik und Abfallmanagement
Stubenbastei 5
1010 Wien

MO

Wien, 17. November 2010

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der ALSAG-Novelle 2010

Sehr geehrter Herr Sektionschef Zahrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der ÖWAV erlaubt sich zum Entwurf der geplanten Novelle des Altlastensanierungsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Begutachtungsentwurf zur ALSAG-Novelle 2010 sieht als wesentliche Punkte

1. die Anhebung der Altlastenbeiträge entsprechend der Inflation,
2. die Möglichkeit zur Einbringung einer elektronischen Anmeldung und
3. die teilweise Aufhebung der Zweckwidmung für die Jahre 2011 bis 2014 vor.

ad 1) Anhebung der Altlastenbeiträge entsprechend der Inflation (§ 6 Abs. 1 und 4 bis 4b)

Eine Inflationsanpassung der Altlastenbeiträge wird seitens des ÖWAV grundsätzlich als notwendig erachtet und die vorgesehene Wertsicherung der Beiträge auch als erforderlich gesehen, um zukünftig eine gesicherte Altlastensanierung in Österreich zu gewährleisten. Dennoch erlaubt sich der ÖWAV hierzu zwei Anmerkungen:

- Die Inflationsanpassung sollte langfristiger angekündigt werden. Damit hätte die Entsorgungswirtschaft zeitlich die Möglichkeit auch langfristig abgeschlossene „All in“ Verträge auf die neue Beitragssituation umzustellen, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit nachteilig verzerrt wird. Ähnlich wie in der ALSAG-Novelle 2003, bei der die erhöhten ALSAG-Beiträge erst mit 01.01.2006 in Kraft getreten sind, sollten auch bei dieser Novelle die Beitragsanpassungen mit einer entsprechenden Vorlaufzeit angekündigt und erst dann umgesetzt werden (Unser Vorschlag wäre hier zumindest eine Verschiebung dieser Inflationsanpassung auf 01.01.2012 vorzunehmen).
- Weiters weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die letzte Wertanpassung tatsächlich am 01.01.2006 umgesetzt wurde (und nicht wie angeführt 2003) und damit die ausgewiesene Inflationsrate von 14,5% seit der letzten Beitragsanpassung - vor 4 Jahren - nicht zutreffend ist. Dies wird vor allem mit dem Hintergrund erwähnt, dass eine Wertanpassung von Preisen im Bereich der Abfallwirtschaft und Altlastensanierung nicht durchgängig stattgefunden hat, bzw. in der Vergangenheit zum Teil auch massive Preissenkungen in der Wirtschaft stattgefunden haben.

ad 2) Möglichkeit zur Einbringung einer elektronischen Anmeldung (§ 9 Abs. 4)

Der Entwurf sieht vor, dass zukünftig eine Anmeldung der Altlastensanierungsbeiträge in der Regel auf elektronischem Wege erfolgen soll. Dabei sollen Synergien mit dem elektronischen Datenmanagement des Lebensministeriums (EDM) genutzt werden. Eine entsprechende Umsetzung ist für 01.01.2011 vorgesehen. Aus Sicht des ÖWAV stellt sich hier die Frage, ob die Möglichkeit zur elektronischen Einbringung zu diesem Zeitpunkt frühen bereits tatsächlich bestehen wird.

ad 3) Teilweise Aufhebung der Zweckwidmung für die Jahre 2011 bis 2014 (§ 11 Abs. 3)

Die Altlastenbeiträge sind für die Sicherung und/oder Sanierung von Altlasten bzw. für damit in direktem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten stets aus gutem Grunde zweckgebunden und werden von der gesamten Abfallwirtschaft als essenzieller Beitrag zum umfassenden Umweltschutz gesehen, unterstützt und auch aufgebracht. Durch die festgeschriebene Zweckbindung ist gewährleistet, dass die Altlastenbeiträge im Bereich der Abfallwirtschaft verbleiben, und damit nachhaltige Maßnahmen - wie die Sicherung oder Sanierung von Altlasten - finanziert werden können.

Die Altlastenbeiträge liefern nicht nur einen unverzichtbaren Beitrag für den Umweltschutz, sondern ermöglichen auch die gezielte Sanierung bestehender Altstandorte, die damit verbundene Nachnutzung der sanierten Flächen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung. Durch die Sanierung der Altstandorte können nicht nur zahlreiche Arbeitsplätze gesichert werden, sondern vor allem auch neue Investitionen getätigt und der Wirtschaftsstandort Österreich von zahlreichen Unternehmen genutzt werden. **Seitens des ÖWAV wird daher die geplante Zweckentbindung der Altlastenbeiträge von 2011 bis 2014 und auch darüber hinaus abgelehnt!**

Ein Fortbestand der Zweckwidmung ist aus folgenden Gründen unbedingt erforderlich:

- Das zweckgebundene Altlastenbeitragssystem wird seitens der Branche auch als solches akzeptiert und als internationales „Musterbeispiel“ herangezogen. Eine Zweckentbindung wird vor allem seitens der Beitragsleister als Vertrauensbruch gesehen und würde unserer Einschätzung nach auch negative Auswirkungen auf die Abgabemoral haben und somit weitere negative Auswirkungen nach sich ziehen. Das Vorhaben, ein gut funktionierendes Altlastenbeitragssystem, welches primär zur Sanierung von Umweltschäden im Sinne der Nachhaltigkeit benötigt wird, zu Zwecken der Budgetsanierung zu gefährden ist abzulehnen.
- Die Fortführung und Fertigstellung bestehender Sanierungsprojekte und auch Forschungsprojekte im Bereich der Altlastensanierung wären durch den Wegfall der Zweckbindung in ihrer Durchführung akut gefährdet und teilweise unmöglich. Eine klare Regelung, welche Projekte und Forschungsvorhaben unter den begrenzten Mitteln fortgeführt werden können und sollen, fehlt und ist auch schwer vorstellbar.
- Eine in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zusätzliche Verschlechterung der Wettbewerbssituation für in diesem Bereich tätige österreichische Unternehmen könnte eine existenzielle Bedrohung darstellen und dadurch eine massive Gefährdung von Arbeitsplätzen mit sich führen.
- Durch den Wegfall der Zweckbindung würde nicht nur eine nicht nachvollziehbare Doppelbesteuerung erfolgen, sondern würden auch nicht getätigte Investitionen und Bauvorhaben in Österreich wesentlich größere negative Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft mit sich bringen, als die durch diese Zweckentbindung erzielten Budgeteinsparungen.
- Sämtliche in der Altlastensanierung tätigen Unternehmen (Entsorgungsunternehmen, Bauunternehmen, Ingenieurbüros) haben in den letzten Jahrzehnten Investitionen getätigt, Strukturen geschaffen und „Know-How“ aufgebaut, im Vertrauen darauf, dass die geschaffenen Rahmenbedingungen langfristig Gültigkeit haben. Ein Wegfall der vorgesehenen Mittel ist daher nicht vertretbar.

- Die Abkehr vom Bekenntnis eines umfassenden Umweltschutzes, der insbesondere auch die Sanierung bestehender Kontaminationen (Altlasten) umfasst, ist im Lichte einer nachhaltigen Sicherung aller Ressourcen und der Grundwasserreserven unzumutbar.

Abschließend ersuchen wir namens der Fachgruppe „Abfallwirtschaft und Altlastensanierung“ des ÖWAV um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Geschäftsführer



DI Manfred Assmann

Der Vizepräsident



o.Univ.-Prof. DI Dr. Paul H. Brunner

Leiter der ÖWAV-Fachgruppe
„Abfallwirtschaft und Altlastensanierung“



DI Walter Scharf

Leiter des ÖWAV-Arbeitsausschusses
„Sanierung kontaminierter Flächen“



DI Martin Schuster